

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 19. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. September 2012) und **Antwort**

Tödliche Unfälle auf der BER-Baustelle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die zuständige Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) des Landes Brandenburg. Auf dem Wege der Amtshilfe hat das LAS der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen folgende Antworten mitgeteilt.

1. Wie viele tödliche Unfälle ereigneten sich seit Baubeginn auf der Baustelle des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)?

Zu 1.: Auf der Baustelle des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) ereigneten sich vier tödliche Arbeitsunfälle.

2. Was waren die Ursachen für den jeweiligen Unfall?

Zu 2.: *Unfall 1*

Ein Beschäftigter wurde von einer Gummiradwalze, die von einem anderen Beschäftigten bedient wurde, überfahren und dabei tödlich verletzt. Der Verunfallte war der Vorgesetzte des Walzenfahrers und auf dem Baufeld die einzige Person im Umkreis von ca. 200m.

Die Unfallursache wurde vorrangig im persönlichen Fehlverhalten des Betroffenen gesehen. Er hat sich entgegen der Unterweisung unnötig und ohne sich vorher beim Walzenfahrer anzumelden im Gefahrenbereich der Walze aufgehalten.

Daneben hatte die Unachtsamkeit des Walzenfahrers Einfluss auf das Geschehen.

Unfall 2

Ein Beschäftigter wurde von einer Baggerschaufel, die von einem angemieteten Bagger mit hydraulischer Schnellwechseinrichtung abfiel, tödlich am Kopf getroffen.

Der betroffene Beschäftigte hielt sich ohne Schutzhelm im Schwenkbereich des Baggers auf. Der Baggerfahrer bediente den Bagger, obwohl sich der betroffene Beschäftigte im Schwenkbereich aufhielt. Somit liegt ein Fehlverhalten beider direkt am Unfall beteiligten Beschäftigten vor.

Aber auch Verstöße gegen Arbeitgeberpflichten wurden festgestellt. Hierzu zählen die mangelhafte Überprüfung des vom Verleiher übernommenen Baggers vor dessen Bereitstellung an den Beschäftigten, die fehlende Einweisung und Unterweisung der Beschäftigten, die den Bagger bedienen sollten.

Die Ursache dafür, dass die Verriegelungsbolzen des Schnellwechslers nicht ausgefahren waren und somit die Baggerschaufel nicht kraftschlüssig mit dem Schnellwechsler verbunden war, konnte nicht ermittelt werden.

Unfall 3

Ein Beschäftigter stürzte bei Betonschneidarbeiten im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten ca. 8 m in die Tiefe.

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde und auf Grund der Abbruchsituation auch geeignet und ausreichend war, wurde vom Beschäftigten zum Unfallzeitpunkt nicht verwendet.

Unfall 4

Ein Beschäftigter stürzte bei Ausschararbeiten ca. 10 m in die Tiefe.

Unfallursächlich waren eine ungesicherte Bodenöffnung an der Schalung und fehlende PSA gegen Absturz.

Die Unfallursache lag nicht allein darin begründet, dass der betroffene Beschäftigte keinen Sicherheitsgurt (Anseilschutz) verwendet hat. Hier waren unzureichende Gefährdungsbeurteilung, mangelhafte Festlegung von Anschlagpunkten, ungenügende Bauüberwachung sowie die unvollständige und fehlerhafte Rückbauplanung der Schaltürme weitere Ursachen für den Unfall.

3. Welche Maßnahmen wurden, ergriffen um weitere Unfälle zu verhindern?

Zu 3.: Unfall 1

Durch das LAS wurden Anordnungen getroffen, die zu nachfolgenden Maßnahmen führten. Die Walze wurde vom betroffenen Unternehmen solange außer Betrieb genommen, bis Maßnahmen zur Verbesserung der Sicht eingeleitet wurden. Zu diesen Maßnahmen zählte die Optimierung der Sichtverhältnisse über die Rückblickspiegel. Eine anlassbezogene Unterweisung aller Beschäftigten und die Überarbeitung / Anpassung der Gefährdungsbeurteilung erfolgten.

Vom Bauherrn wurde über den übergeordneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung (üSiGeKo) der Unfall ausgewertet und die anderen Gewerke informiert. Eine Infoveranstaltung zum Thema „Sehen und Gesehen werden“ beim Einsatz von Baumaschinen wurde gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) durchgeführt.

Unfall 2

Die Anordnungen des LAS führten zu nachfolgenden Maßnahmen. Die Beschäftigten wurden vom Arbeitgeber anlassbezogen unterwiesen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung zum Bagger wurden überarbeitet. Der Bagger wurde vom Unternehmen durch einen Bagger mit mechanischem Schnellwechsler ausgetauscht.

Der Bauherr hat den Unfall über den üSiGeKo ausgewertet und die anderen Gewerke informiert. Es wurde ermittelt, bei welchen Unternehmen Bagger mit Schnellwechseinrichtungen im Einsatz waren. Diese wurde dann gezielt aufgesucht und zur sicheren Benutzung überprüft.

Unfall 3

Den Anordnungen des LAS folgend wurde die Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber überarbeitet, wurden die Beschäftigten anlassbezogen unterwiesen und verantwortliche Beschäftigte benannt, die die konsequente Benutzung der PSA gegen Absturz vor Ort kontrollieren.

Der üSiGeKo der Baustelle BER hat im Auftrag des Bauherrn in einer Rundmail alle Generalunternehmer auf der Baustelle BER über den Unfall informiert und die Verantwortlichen aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und falls PSA gegen Absturz erforderlich wird, die Beschäftigten nachweislich zu unterweisen und Anschlagpunkte und Baustellenorganisation (Verantwortlichkeiten vor Ort) zu überprüfen.

Unfall 4

Gemäß der Anordnungen des LAS waren in Auswertung dieses Unfalles vor Fortführung der Arbeiten verschiedene Maßnahmen erforderlich. Hierzu gehörten die Durchführung / Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung, die Einsetzung eines täglich anwesenden Bauleiters, die Erarbeitung einer Montage-/ Arbeitsanweisung zu den Schaltürmen, Festlegungen zur Benutzung von PSA gegen Absturz und deren Anschlagpunkte und eine Unterweisung der Beschäftigten.

Durch den üSiGeKo wurden alle am Bau beteiligten Unternehmen zum Unfall informiert und dazu aufgefordert, die vorhandenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

Durch den objektbezogenen SiGeKo wurden in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn Sanktionen gegen Unternehmen festgelegt, die wiederholt bei Verstößen zu arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen angetroffen werden. Des Weiteren erfolgten verstärkte Kontrollen durch den SiGeKo.

Berlin, den 15. November 2012

In Vertretung

Farhad Dilmaghani

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Nov. 2012)